

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00285 vom 7. September 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2022.00285](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00285)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00285 du 7 septembre 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00285 del 7 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1. Juni 2019 bis 30. April 2027 (Urk. 7/8). Mit Schreiben gleichen Datums teilte die IV-Stelle ausserdem mit, die Kosten für Ergotherapie einmal pro Woche nach ärztlicher Verordnung im Zusammenhang mit dem Geburtsgebrechen zu übernehmen (Urk. 7/9).

#### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 2013, wurde am 26. Juni 2019 von seiner Mutter unter Hinweis auf die Diagnose POS gemäss Ziffer 404 des Anhangs der Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV, in der bis 31. Dezember 2021 in Kraft gewesenen Fassung) bei der Invalidenversicherung zum Bezug medizinischer Massnahmen, namentlich Ergotherapie, angemeldet (Urk. 7/1). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, holte einen Bericht der behandelnden Ärztin Dr. med. A.\_\_\_\_, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin (Urk. 7/5/5-6), sowie eine Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD; Urk. 7/6) ein. Mit Mitteilung vom 21. Oktober 2019 erteilte sie Kostengutsprache für medizinische Massnahmen zur Behandlung des Geburtsgebrechens Ziffer 404 vom

#### **E. 1.2**

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 ersuchte Dr. A.\_\_\_\_ um Kostengutsprache für vom Versicherten benötigte Nachtwindeln (Urk. 7/10). Nach Eingang medizinischer Unterlagen (Urk. 7/14, 7/16/3) und einer Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. med. B.\_\_\_\_, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, vom 5. Januar 2022 (Urk. 7/17/2) nahm die IV-Stelle mit Vorbescheid vom 10. Januar 2022 die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 7/18). Nachdem die Mutter des Versicherten sowie ihre Vertretung dagegen Einwand erhoben hatten (Urk. 7/19, 7/26), gelangte die IV-Stelle erneut an Dr. A.\_\_\_\_ (Urk. 7/28). Nach Eingang von deren Rückmeldung vom 12. April 2022 (Urk. 7/29, vgl. auch Urk. 7/33) und nach erneuter Rücksprache mit dem RAD (Urk. 7/31/3) verfügte die IV-Stelle am 29. April 2022 im angekündigten Sinne (Urk.

### **E. 2**

Abs. 1 GgV, Art.

### **E. 3**

.5

Dr. B.\_\_\_\_ hielt mit Stellungnahme vom 12. April 2022 fest, die Antwort von Dr. A.\_\_\_\_ sei nicht nachvollziehbar. Zudem mangle es noch immer an einer Stellungnahme zur Prognose. Dem Feststellungsblatt ist überdies zu entnehmen, dass eine Besprechung

zwischen der Kundenberatung, dem RAD und der Fachexpertin stattgefunden habe. Gemäss den vorliegenden Unterlagen bestehe noch immer kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Geburtsgebrechen Ziffer 404 und der Harninkontinenz. Laut den neu vorgelegten medizinischen Unterlagen sei das Einnässen auf die immense psychosoziale Belastung des Kindes zurückzuführen (Urk. 7/31/3).

#### **E. 4**

.3

Zusammenfassend

sind weitere medizinische Abklärungen unumgänglich, bevor mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit über den Leistungsanspruch des Versicherten entschieden werden kann.

Folglich ist die angefochtene Verfügung vom 29. April 2022 (Urk. 2) aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese nach ergänzender Abklärung im Sinne der obigen Erwägungen eine neue Beurteilung vornehme und sodann über den Leistungsanspruch des Versicherten neu verfüge.

Festzuhalten bleibt, dass sich die versicherte Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ärztlichen und fachlichen Untersuchungen, die für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, zu unterziehen hat (Art. 43 Abs. 3 ATSG). Dabei ist nur, aber immerhin die Verletzung der Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflicht massgebend, die nicht auf die Ärztin, sondern auf die leistungsbeanspruchende Person zurückgeht. Bei einer zumutbaren Abklärung kann das Nichtbefolgen der Anordnungen der IV-Stelle - nach durchgeführtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren

- aufgrund der Akten verfügt oder ein Nicht-eintreten auf das Leistungsgesuch beschlossen werden (Art. 43 Abs. 3 ATSG). Bei einer Verweigerung der Auskunftspflicht durch die Ärztin müsste die Sachlage mittels sonstiger Abklärungsmassnahmen angestrebt werden (Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N. 100 zu Art. 43).

#### **E. 5**

00.-- anzusetzen. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 210 E. 7.1, 137 V 57 E. 2.2), weshalb die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung erweist sich demnach als gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 29. April 2022 aufgehoben und die Sache an diese zurückgewiesen wird, damit sie nach ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Stadt Zürich Soziale Dienste -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für

Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrWürsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.